

„Werbung für Schwangerschaftsabbruch“:

Bleibt es bei der Bestrafung der Ärztin Hänle?

von Professor Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Nun hat sich das Landgericht Gießen festgelegt: Am 6. September wird über die Berufung der Gießener Ärztin Kristina Hänle gegen ihre Verurteilung durch das Amtsgericht vom 24. 11. 2017 verhandelt. Sie war wegen verbotener Werbung für Schwangerschaftsabbruch (§ 219a Strafgesetzbuch) zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Das hatte bundesweit für heftige Streitigkeiten und eine politische Auseinandersetzung der Bundestagsparteien gesorgt. Drei Oppositionsfraktionen (GRÜNE, LINKE, FDP) haben je einen Antrag zur Aufhebung oder Änderung der Vorschrift eingebracht; die Koalitionsfraktionen diskutieren kontrovers. Wenn hier aus kriminalwissenschaftlicher Sicht Gedanken eingebracht werden, so soll mitnichten in die gerichtliche Entscheidungsfindung eingegriffen, sondern die anhaltende öffentliche und fachwissenschaftliche Debatte fortgesetzt werden.

Stein des Anstoßes sind Angaben der Ärztin auf ihrer Homepage zu den Gegenständen ihres Wirkens. Außer allgemeinmedizinischen, hausärztlichen Tätigkeiten, Sexualberatung und bestimmten besonderen Therapien werden zentral zum Thema „Frauengesundheit“ angeführt: „Familienplanung, Schwangerschaftsfeststellung, Fehlgeburt- und Missed abortion, Schwangerschaftsabbruch“.

Nach dem zuletzt 1993 geänderten § 219a macht sich u.a. strafbar, wer öffentlich seines Vorteils wegen oder in grob anstößiger Weise Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet. Die entscheidende Frage lautet, ob die öffentliche Angabe aller legalen Tätigkeiten einer Arztpraxis – einschließlich Schwangerschaftsabbruch – bereits verbotene Werbung ist. Weite oder enge Gesetzesauslegungen bieten sich an. Bloße Angabe des Leistungsspektrums einschließlich legaler Schwangerschaftsabbrüche auf dem Praxisschild oder der Homepage kann man bei weiter Auslegung als „Werbung“ ansehen; dann gilt auch das nach der Gebührenordnung anfallende Arzthonorar als erstrebter „Vermögensvorteil“. So hat es das Gießener Amtsgericht bewertet, ebenso übrigens 2007 das Landgericht Bayreuth. Man kann sich andererseits für eine restriktive Auslegung entscheiden und für „Werbung“ ebenso wie die ärztliche Berufsordnung mehr als nur die Information über Leistungsangebote verlangen, nämlich eine anpreisende oder grob anstößige Werbung.

Solche Fragen weiter oder enger Grenzziehung des Strafbaren tauchen häufig auf, wenn der Gesetzgeber zunehmend Strafbarkeit schon im Vorfeld eigentlicher Rechtsgüterverletzungen vorsieht. Dann wird Strafbarkeit diffus. Hier geht es konkret um das Vorfeld von Abtreibung; es geht um Angebote für Hilfe zu nicht strafbarem Schwangerschaftsabbruch, der

vorangegangene Beratung durch eine Beratungsstelle voraussetzt. Was macht der methodisch geschulte Jurist angesichts solcher Grenzfälle? Er bezieht sich auf den erklärten gesetzgeberischen Zweck, auf den erkennbaren Sinn des Gesetzes und prüft, welche Auslegung diesem am ehesten entspricht. Ist eine extensive Auslegung nicht vom Gesetzeszweck umfasst oder läuft sie ihm sogar zuwider, empfiehlt sich eine restriktive Auslegung (sog. „teleologische Restriktion“).

Was wollte der Gesetzgeber? Er hat mit den §§ 218 ff strafgesetzlich ein ausgewogenes Schutzkonzept geschaffen, das Belangen Ungeborener und von Konflikten bedrängter Schwangerer gleichermaßen gerecht werden, Beratung und medizinisch kompetente Eingriffe gewährleisten sollte. § 219a sollte „verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird.“ Weiter findet man diesen Hinweis: „Andererseits muss die Unterrichtung der Öffentlichkeit (durch Behörden, Ärzte, Beraterstellen) darüber, wo zulässige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, möglich sein.“ Aus dieser Zielsetzung soll sich die gesetzliche Umschreibung des Strafbaren ergeben: „Sie untersagt die echte oder als Information getarnte Werbung...dann, wenn der Täter sie seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise betreibt.“ Liest man unbefangen diese Materialien, so lässt sich daraus nicht ableiten, man habe Ärzten vorschreiben wollen, bloße Angaben über ihr Leistungsspektrum fälschlich durch Auslassen von Schwangerschaftsabbrüchen einzuschränken. Insbesondere Frauenärzte sind demnach nicht verpflichtet, wichtige mögliche Leistungen zu verschweigen und daher etwaige Patienten zu täuschen. Dass Beratungsstellen an Ärzte vermitteln können, bedeutet nicht, den Ärzten zu verbieten, selbst solche möglichen Leistungen ohne zusätzliches Propagieren bei ihren beruflichen Leistungsangeboten angemessen zu erwähnen.

Ergebnis: Es spricht viel dafür, „Werbung“ in der Strafvorschrift enger zu interpretieren. Nur wenn Ärzte Schwangerschaftsabbrüche unziemlich propagieren, verstoßen sie gegen das Gesetz.

Womit müssen wir also im Fall Hänel rechnen? Was bleibt zu tun?

Das Landgericht könnte die weite Auslegung wählen und die Berufung verwerfen. Es könnte statt dessen die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, wenn es zu der mitunter vertretenen Auffassung käme, § 219a verstoße gegen die grundrechtlich geschützte ärztliche Berufsfreiheit – ein eher wenig aussichtsreiches Unterfangen. Es könnte drittens der hier vertretenen restriktiven Auslegung folgen und Frau Hänel freisprechen. Würden sich im letzteren Fall die gesetzgeberischen Aktivitäten erledigen? Nein, denn andere Gerichte könnten anders entscheiden. Und bis zu einer höchstrichterlichen Klärung würden Jahre vergehen; es bliebe Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber sollte also handeln, dabei möglichst nicht an dem Grundkonzept von Schutz für Ungeborene und Schwangere rütteln. Er täte gut daran, für eine Klarstellung in § 219a zu sorgen; lediglich über bloße Information hinausgehendes Propagieren von Schwangerschaftsabbruch wäre strafbares Werben.